

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2014-26

Ausgabe: 06.08.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Neustift (Markt Ortenburg)
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untergriesbach für das Jahr 2014
3. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Ortenburg
4. Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG
5. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Untergriesbach
6. Bekanntmachung des Preisblattes zu den allgemeinen Bedingungen und Preisen für die Versorgung mit Wasser des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (gültig ab 08.08.2014)

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochsausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 11, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 5,00 €, mit Postversand 25,00 €, einzeln 0,40 €.



Landratsamt Passau
Az.: 31-03 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Neustift (Markt Ortenburg)

Der Schulverband Neustift (Markt Ortenburg) hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 01.07.2014 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 30.07.2014
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amträtin

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes
Neustift

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)
- BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5,
Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs.1 Satz 1 des
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und
Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung):**

**§ 1
Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Neustift (Markt Ortenburg)
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg

**§ 2
Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der
Mitgliedsgemeinde „Markt Ortenburg“ geführt.

**§ 3
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- € für jede Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit kein Sitzungsgeld. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,- €
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
 - b) wenn Sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz (für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer 8,- €/Stunde), soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz (für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer 8,- €/Stunde) unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Fälligkeit der Umlage wird in einem Schulverbandsumlage-Bescheid festgelegt. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 5

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 30.09.2008 außer Kraft.

Ortenburg, 01.07.2014

Stefan Lang
Schulverbandsvorsitzender

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung Des Schulverbandes Untergriesbach Landkreis Passau

für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	951.213 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	43.810 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im

Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 746.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 436 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.712,16 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Untergriesbach, den 30. Juli 2014

gez. Duschl
1. Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Juli 2014 SG 31-03; Az. 944 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2014 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Untergriesbach, Marktplatz 24, Zimmer-Nr. 02 öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Untergriesbach, den 30. Juli 2014
SCHULVERBAND UNTERGRIESBACH

gez. Duschl
1. Schulverbandsvorsitzender

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Ortenburg

Der Schulverband Grundschule Ortenburg hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 01.07.2014 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 05.08.2014
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung)
vom 01.07.2014**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes

Grundschule Ortenburg

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I- folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Grundschule Ortenburg

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in **Unterriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg**

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde „Markt Ortenburg“ geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- € für jede Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit kein Sitzungsgeld. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,- €
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
 - b) wenn Sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz (für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer 8,- €/Stunde), soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz (für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer 8,- €/Stunde), unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4
Umlage des Schulaufwands

- (1) Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Fälligkeit der Umlage wird in einem Schulverbandsumlage-Bescheid festgelegt. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 5
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 6
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 26.10.2012 außer Kraft.

Ortenburg, 01.07.2014

Stefan Lang
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau
Az.: 31-03 Apl. Nr. 0542

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.07.2014 seine Verbandssatzung geändert.

Die gemäß Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Zweckverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 05.08.2014
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG**

Auf der Grundlage des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 555) und des Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 10.08.1994 (GVBl. S. 761) erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG vom 31.03.2009 (Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Passau vom 08.04.2009), zuletzt geändert mit Satzung vom 12.09.2013 (Amtsblatt Nr. 30/2013 des Landkreises Passau vom 25.09.2013) wird wie folgt geändert:

1) In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „...nach Maßgabe der Wassergesetze“ die Worte „und den jeweils mit den Mitgliedern abgestimmten Jahresbauprogrammen“ eingefügt.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft.

Passau, den 24.07.2014

gez.

Verbandsvorsitzender
Josef Würzinger

Landratsamt Passau

Az.: 31-03 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Untergriesbach

Der Schulverband Untergriesbach hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 30.06.2014 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 05.08.2014
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
Untergriesbach**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Untergriesbach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art.9 Abs.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i.V.m. Art.1 Abs.3, Art. 19 Abs.1 Nr.1 und Nr.5 sowie Abs. 2 Nrn. 1,2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs.2, Art. 43 Abs.1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayRS 2020-1-1-I folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Untergriesbach
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Untergriesbach.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Untergriesbach geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs.1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs.9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs.2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein **Sitzungsgeld von 30,00 € für jede Sitzung.**
- (4) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,00 € für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe A; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs.2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

-
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz **von €15,00** für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz **von €15,00** unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs.4 GO sowie Art. 30 Abs.2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 30. Juni 2008 außer Kraft.

Untergriesbach, den 30. Juni 2014

**Duschl
Schulverbandsvorsitzender**

Preisblatt

zu den Allgemeinen Bedingungen und Preisen für die Versorgung mit Wasser
des

Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal

gültig ab 08.08.2014

	Netto	Brutto
<u>I. Baukostenzuschüsse</u>		
a) für die 1. Wohnungseinheit	1.700,00 €	1.819,00 €
b) für jede weitere Wohnungseinheit		
bis 100 m ² Geschossfläche	450,00 €	481,50 €
bis 200 m ² Geschossfläche	850,00 €	909,50 €
über 200 m ² Geschossfläche	1.100,00 €	1.177,00 €
c) bei einer Flächenberechnung je m ² Geschossfläche	2,50 €	2,68 €
<u>II. Hausanschlusskosten</u>		
a) für die Erstellung des Hausanschlusses bis 20 m und bis 1 1/4" - pauschal	1.600,00 €	1.712,00 €
b) für überlange Hausanschlüsse je Meter Mehrlänge	49,50 €	52,97 €
c) Mehrpreis für Umsetzung Bauwasserzähler	25,00 €	26,75 €
d) Bauwasseranschluss erstellen	53,00 €	56,71 €
<u>III. Verbrauchs- und Grundpreis</u>		
a) Verbrauchspreis pro cbm	1,70 €	1,82 €
b) jährl. Grundpreis bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss Q_3 oder mit Nenndurchfluss Q_n		
4 m ³ /h 2,5 m ³ /h	66,00 €	70,62 €
10 m ³ /h 6 m ³ /h	120,00 €	128,40 €
16 m ³ /h 10 m ³ /h	240,00 €	256,80 €
über 16 m ³ /h über 10 m ³ /h	360,00 €	385,20 €
für Verbundzähler	720,00 €	770,40 €
<u>IV. Sonstige Kosten</u>		
Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung		
a) Kosten für jede Absperrung	45,00 €	48,15 €
b) Kosten für jede Wiederaufnahme	45,00 €	48,15 €
<u>V. Mahnkosten bei Zahlungsverzug</u>		
1. Mahnung	5,00 €	5,00 €
2. Mahnung	10,00 €	10,00 €
3. Mahnung	15,00 €	15,00 €

Neukirchen am Inn, 04.08.2014

Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal

gez. Stöcker

Stöcker, 1. Vorstandsvorsitzender